

RS Vwgh 1988/11/22 88/07/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
80/01 Land- und forstwirtschaftliches Organisationsrecht

Norm

AgrBehG 1950 §§ 5 Abs 2 Z 1;
AgrVG § 10;
AgrVG § 11;
AVG § 66 Abs 4;
AVG § 7 Abs 1;
VwGG § 42 Abs 2 Z 3 lit c;

Rechtssatz

Die Tatsache, wonach der Vorsitzende des Landesagrarsenates gleichzeitig der Vorgesetzte aller Beamten der Agrar(bezirks)behörde ist, kann nicht als Rechtswidrigkeit (Fehlen eines ordnungsgemäßen Instanzenzuges) geltend gemacht werden. Derartige Konstellationen sind schon deshalb nicht rechtswidrig, weil sie im Wesen der Verwaltung begründet liegen, das sich durch einen hierarchischen, durch Weisungsrecht und Gehorsamspflicht gekennzeichneten Aufbau charakterisieren lässt.

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen Befangenheit offensichtliche Unrichtigkeiten Befangenheit der Mitglieder von Kollegialbehörden Verhältnis zu anderen Materien und Normen Befangenheit (siehe auch Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988070031.X02

Im RIS seit

15.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at